

FÖRDERUNGSAKTION



Weiter!Bilden

Die Förderung für nachhaltige Unternehmensentwicklung

1. Präambel

Zur aktiven Standortentwicklung setzt die Wirtschaftspolitik auf die drei zukunftsfähigen Leitthemen Mobility, Green-Tech und Health-Tech und die Stärkung der damit zusammenhängenden Kernkompetenzen in den Bereichen Materialien- und Werkstofftechnologien, Produktionstechnologien, Maschinen- und Anlagenbau sowie Digitaltechnologien und Mikroelektronik.

Den Handlungsrahmen für die Umsetzung geben dabei die folgenden fünf Kernstrategien:

- > Standortentwicklung und Standortmanagement
- > Innovations- und F&E-Förderung
- > Unternehmertum & Wachstum junger Unternehmen
- > Qualifizierung & Humanpotenzial
- > Internationalisierung von Unternehmen und Standort

Als operativer Arm des Wirtschaftsressorts richtet die Steirische Wirtschaftsförderung SFG ihre Aktivitäten nach diesen Vorgaben aus. Wir verstehen uns dabei als modernes Dienstleistungsunternehmen, das zum wirtschaftlichen Wachstum von Unternehmen und Regionen in unserem Bundesland beiträgt. Dies geschieht durch Bewusstseinsbildung, Entwicklung sowie Förderung und Finanzierung entlang der Kernstrategien und Leitthemen. Für unseren KundInnenkreis bieten wir daher umfassende Förderungs-/Finanzierungsberatung und -unterstützung, die Bereitstellung von Informationen, Kontakten und Kooperationsmöglichkeiten sowie die Unterstützung bei Entwicklungsprojekten an.

Zu unseren KundInnen gehören in erster Linie Unternehmen in Gründung, wachsende Unternehmen und Unternehmen, die durch Innovations- und Internationalisierungsaktivitäten wichtige Impulse für den Standort Steiermark liefern. Darüber hinaus bieten wir unsere Dienstleistungen auch anderen WirtschaftsteilnehmerInnen wie z.B. Gemeinden, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Kompetenzzentren etc. an, deren Projekte zur Umsetzung der Wirtschaftsstrategie maßgeblich beitragen.

Die vorliegende Förderungsaktion spricht insbesondere die Kernstrategie Qualifizierung & Humanpotenzial an.

Sie bewegt sich im Rahmen der EU-Beihilferegeln, der Bestimmungen des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes 2001, der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz sowie der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung SFG in der jeweils geltenden Fassung.

2. Ziel der Förderungsaktion Weiter!Bilden

Das Ziel der vorliegenden Förderungsaktion Weiter!Bilden ist es, steirische Unternehmen auf zukunftsrelevante Qualifizierungsthemen aufmerksam zu machen und diese durch gezielte Förderungsmaßnahmen zu unterstützen.

Nachhaltigkeit ist der Inbegriff für eine lebenswerte Zukunft. Sie trägt dazu bei, Verantwortung für unser Tun und Handeln zu übernehmen, die Umwelt zu schützen und soziale Stabilität zu gewährleisten. Gleichzeitig gewinnt Nachhaltigkeit immer mehr an wirtschaftlicher Relevanz, sei es im Sinne eines effizienten Umgangs mit begrenzten Ressourcen, steigenden Energiebedarfs oder auch um ein attraktiver Arbeitgeber zu sein. Der Schwerpunkt „nachhaltige Unternehmensentwicklung“ wurde darauf ausgerichtet, erforderliche Kompetenzen aufzubauen, um wirtschaftliche, ökologische und soziale Nachhaltigkeit in Einklang zu bringen und im Unternehmen zu integrieren.

3. Zielgruppen

Zu den Zielgruppen dieser Förderungsaktion zählen kleinste, kleine und mittlere Unternehmen gemäß der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Amtsblatt L 124 vom 20.05.2003).

Beachten Sie jedoch, dass bestimmte Unternehmen aus ethischen, wirtschaftspolitischen und budgetären Überlegungen und Zielsetzungen grundsätzlich nicht mit Mitteln der SFG unterstützt werden. Nähere Details dazu finden Sie unter www.sfg.at/Zielgruppen. Zusätzlich werden für diese Förderungsaktion Unternehmen der Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie der Sparte Tourismus als förderbare Zielgruppe aufgenommen.

Die betreffenden MitarbeiterInnen und Lehrlinge müssen zum Zeitpunkt der Antragsstellung in einem aktiven und dauerhaften (über die Geringfügigkeitsgrenze hinausgehenden) Dienstverhältnis am/an Standort(en) in der Steiermark beschäftigt sein. Handelt es sich bei einem der Teilnehmer um die Unternehmerin/den Unternehmer selbst, darf neben der selbstständigen Tätigkeit keiner unselbstständigen Beschäftigung nachgegangen werden, die über das Maß der Geringfügigkeit hinausgeht.

Unternehmen, welche sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in Gründung befinden, müssen eine aktive Gewerbeberechtigung spätestens bei der Abrechnung des Projektes nachweisen. Zum Zeitpunkt der Abrechnung darf die Unternehmerin/der Unternehmer neben der selbstständigen Tätigkeit keiner unselbstständigen Beschäftigung nachgehen, welche über das Maß der Geringfügigkeit hinausgeht.

4. Grundsätzliche Voraussetzungen

Das Datum des Eingangs des Förderungsansuchens bei der Förderungsstelle gilt als Anrechnungsstichtag. Erst ab diesem Tag können Projektkosten berücksichtigt werden. Daher müssen Förderungsanträge unbedingt vor Projektbeginn bei der Förderungsstelle eingereicht werden. Als Projektbeginn gelten Lieferungen, Leistungen, Rechnungslegung und Zahlungen.

Für eine Förderung im Rahmen dieser Förderungsaktion kommen Unternehmen in Frage, welche die erforderliche Gewerbeberechtigung bzw. eine dieser gleichzusetzenden Berufsberechtigung besitzen bzw. vor Projektabschluss erwirken und deren zu fördernde Betriebsstätte in der Steiermark liegt.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein. Sofern beihilferechtlich vorgesehen, müssen mindestens 25 % des förderbaren Projektvolumens in Form von Eigenmitteln, Eigenleistungen bzw. nicht geförderten Fremdmitteln aufgebracht werden.

Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens muss durch geeignete Unterlagen belegt werden. An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung, der Beachtung einschlägiger Vorschriften sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Fähigkeiten der Förderungswerberin/des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen. Ist diese/r eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von dessen Organen erfüllt werden.

Eine Förderungsgewährung an Unternehmen, die die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen oder Gegenstand eines solchen sind, ist ausgeschlossen. Dieser Ausschlussgrund bleibt bis zur Erfüllung eines allfälligen Sanierungsplanes bestehen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Unternehmen mit gerichtlich angenommenem Sanierungsplan, wenn der Förderungsbetrag 5.000 Euro nicht überschreitet.

5. Förderbare Projekte und Kosten

Gefördert werden Weiterbildungsmaßnahmen von UnternehmerInnen, MitarbeiterInnen und Lehrlingen, die maßgeblich zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung beitragen. Folgend finden Sie eine Auflistung der Kernthemen mit entsprechenden Schulungsbeispielen:

Nachhaltiger unternehmerischer Fortschritt

- > Nachhaltigkeitsmanagement, CSR - Corporate Social Responsibility
- > Organisationsentwicklung/ -management, Strategieentwicklung
- > Betriebswirtschaft
- > Produkt-/ Dienstleistungsentwicklung
- > Einkauf, Verkauf, Marketing, Logistik, Produktionsmanagement
- > Innovations-/ Wissen-/ Qualitäts-/ Prozess-/ Projekt-/ Gesundheits-/ Sicherheitsmanagement

Nachhaltige Fachkräfteentwicklung

- > Employer Branding, Recruiting, Personalmanagement/ -entwicklung/ -führung
- > Fremdsprachen, interkulturelle Kompetenzen, internationales Management
- > Technische Fortbildungen
- > Fachliche Höherqualifizierungen im Tourismus
- > Vorbereitungskurse zur Meister-/ Befähigungs-/ Eignungs-/ Fachprüfung, Werkmeister-/ Bauhandwerker-/ Meisterschule

Ressourcen, Umwelt und Klima

- > Ressourcenmanagement, Werkstofftechnologie, Kreislaufwirtschaft, Recycling
- > Energiemanagement/ -wirtschaft/ -effizienz/ -technologie
- > Umweltmanagement/ -technologie/ -recht, Abfallwirtschaft
- > Klimamanagement/ -bilanz/ -schutz
- > Klimagerechtes, energieeffizientes und nachhaltiges Planen, Bauen und Sanieren
- > Green Mobility
- > Sonstige Schulungen mit Schwerpunkt Ressourcen, Umwelt und Klima

Die Weiterbildungsmaßnahmen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der derzeitigen oder künftigen Tätigkeit der/des zu Qualifizierenden im Unternehmen stehen, und allgemein verwertbare, auch auf andere Unternehmen übertragbare Inhalte umfassen.

Es werden nur Qualifizierungen von zertifizierten Erwachsenenbildungseinrichtungen gefördert. Nähere Informationen finden Sie unter www.sfg.at/zertifizierung.

Nicht gefördert werden:

- > Schulungen zum Thema Digitalisierung (Schulungen zu diesem Thema werden über die Digital Skills Schecks der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft FFG unterstützt. Details finden Sie unter: <https://www.ffg.at/Qualifizierungs Offensive/DigitalSkillsSchecks>)
- > Schulungen zum Thema Persönlichkeitsbildung
- > Berufsausbildungen (z.B. Lehre, Matura, Lehre mit Matura, Berufsmatura)
- > Bildungsmaßnahmen mit weniger als 24 Einheiten à 45 Minuten
- > Schulungen, die im Rahmen einer Bildungskarenz absolviert werden
- > Maßnahmen, welche sich nicht eindeutig von Beratungs- und Coaching-Leistungen abgrenzen
- > Grundschulungen und Maßnahmen, die nicht über das übliche Maß betrieblicher Ausbildungsaktivitäten hinausgehen (z.B. Einführungsschulungen für neue Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen)
- > Teilnahme an Meetings, Tagungen, Symposien sowie Kongressen und Konferenzen
- > produktspezifische Verkaufsschulungen sowie Produktschulungen
- > Einschreibgebühren, Prüfungsgebühren, Reise- und Aufenthaltskosten und Personalkosten während der Weiterbildung
- > Kosten der dualen Lehrausbildung

Nach Projektabschluss ist eine geeignete Dokumentation bzw. Teilnahmebestätigung/Zertifikat aller Schulungsteilnehmerinnen/Schulungsteilnehmer zu übermitteln.

6. Förderungsart und –intensität

Zuschuss pro AntragstellerIn in Höhe von 30 % der externen Weiterbildungskosten, max. 2.500 Euro pro Antrag.

Es können 2 Förderungsanträge im Kalenderjahr eingereicht werden.

Etwas nicht verbrauchte Förderungsanteile verfallen und können auch nicht in bar abgelöst werden.

Für Unternehmen mit einer zu fördernden Betriebsstätte in Graz wird der Zuschuss durch die Stadt Graz finanziert, Schulungen für Tourismusbetriebe der Fachgruppen Hotellerie und Gastronomie werden durch das Tourismusressort des Landes Steiermark finanziert.

7. Einreichstelle

Förderungsansuchen können direkt durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber über das Förderungsportal der Steirischen Wirtschaftsförderung SFG (www.portal.sfg.at) eingebracht werden.

8. Laufzeit der Förderungsaktion

Die Laufzeit dieser Förderungsaktion erstreckt sich – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision – bis 31.12.2023 bzw. nach der Verfügbarkeit budgetärer Mittel.

9. Sonstige und besondere Hinweise und Definitionen

Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der gewährten Förderung erfolgt im Regelfall auf einmal nach Realisierung des Projektes und Erbringung eines Nachweises über die Mittelverwendung sowie Erfüllung allfälliger Förderungsbedingungen. Rechnungen, deren Gesamtbetrag weniger als 100 Euro netto beträgt, sind nicht förderbar.

Definition KMU

Als Kleinunternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 2 Mio. Euro nicht übersteigt. Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 10 Mio. Euro nicht übersteigt. Als mittlere Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz 50 Mio. Euro oder deren Jahresbilanzsumme 43 Mio. Euro nicht übersteigt. Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die Unternehmenstypen „eigenständiges Unternehmen“, „verbundenes Unternehmen“ sowie „Partnerunternehmen“ gemäß der Definition der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 (Empfehlung (EG) Nr. 2003/361) zu berücksichtigen.

Kein Rechtsanspruch

Aus der Zugehörigkeit einer Förderungswerberin/eines Förderungswerbers zu einer Zielgruppe dieser Förderungsaktion entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beschriebenen Förderung.

„De-minimis“-Regel

Im Rahmen dieser Ausnahmeregelung darf „ein einziges Unternehmen“¹ unabhängig von der Unternehmensgröße und dem Ort der Projektrealisierung innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren Förderungen bis derzeit max. 200.000 Euro (100.000 Euro im Straßengüterverkehr) pro Mitgliedsstaat erhalten. Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „De-minimis“-Beihilfe gewährt werden und berührt nicht die Möglichkeit, dass die Empfängerin/der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält. Bei Überschreitung der Grenze von 200.000 Euro (bzw. 100.000 Euro) kommt es zu einer aliquoten Reduzierung der Förderung.

Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche „De-minimis“-Beihilfen, die ihr/ihm und mit ihr/ihm verflochtenen Unternehmen während der letzten 3 Steuerjahre genehmigt oder ausbezahlt

¹ Ein einziges Unternehmen“ bezieht sich auf solche, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs-, oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abuberufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, werden als ein verflochtenes Unternehmen betrachtet.

wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Projekte bzw. Unternehmen in jenen Wirtschaftsbereichen, für die keine „De-minimis“-Beihilfen gewährt werden dürfen.

Naheverhältnis

Rechtsgeschäfte mit Unternehmen oder natürlichen oder juristischen Personen, zu denen die Förderungswerberin/der Förderungswerber in einem persönlichen oder wirtschaftlichen Naheverhältnis steht, können nicht gefördert werden (z.B. gesellschaftsrechtliche Verflechtungen, familiäre oder persönliche Beziehungen oder Personenidentitäten).

Subsidiarität, Kumulierung

Vor der Festlegung der Art und Höhe der Förderung ist auf Förderungsmöglichkeiten anderer Förderungseinrichtungen Bedacht zu nehmen. Eine Kumulierung von Förderungen ist möglich, jedoch sind die im Rahmen des EU-Beihilfenrechts höchstzulässigen Förderungsbarwerte zu berücksichtigen.

Richtlinienatbestand und beihilferechtliche Grundlage

Die Förderung erfolgt auf Basis des Förderungsprogrammes B.11 der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung. Als beihilferechtliche Grundlage wird die De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013) oder Art. 31 AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) herangezogen. Eine konkrete beihilferechtliche Beurteilung wird im Zuge der Detailprüfung des Projektes vorgenommen.

10. Kontakt

Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.

Nikolaiplatz 2, A-8020 Graz, Telefon +43 316 7093-0

Fax +43 316 7093-93, office@sfg.at, www.sfg.at